

Satzung des Fahrgastverbandes PRO BAHN – Landesverband Bayern e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am ~~xx2.xx11.2018-2019~~ in ~~xxCoburg~~

Abschnitt 1: Grundsätzliches

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Landesverband Bayern e.V.“. Er hat seinen Sitz in München. Er wurde am 28. Juni 1992 in Forchheim gegründet und ist unter Nummer 14287 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke des Verbandes sind
 - a) die Verbraucherberatung. Der Verband berät den Fahrgast als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel über die sinnvolle Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, und informiert ihn über seine Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, [Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern](#) (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.
 - b) die Förderung der Volksbildung. Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.
- (2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.
- (3) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbstständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene

(Bundes-Dachverband) und regionaler Ebene im Sinne des oben genannten Verbandszweckes fördert.

- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen.
- (2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Personen, die keinen Wohnsitz in Bayern haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen PRO BAHN-Untergliederung ist ebenfalls nur auf besonderen Wunsch möglich.
- ~~(3)~~(4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN-Untergliederungen.
- ~~(4)~~(5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN-Untergliederung außerhalb des Landesverbands Bayern ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, es sei denn, außer wenn es das Mitglied ~~ausdrücklich~~ wünscht ausdrücklich eine andere Zuordnung.
- ~~(5)~~(6) Der Beitritt kann vom Landesverband im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

~~(6)~~(7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

(8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Zeitschrift und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(9) Im Fall von Mehrfachmitgliedschaften natürlicher Personen darf das passive Wahlrecht zum Landesvorstand und das aktive und passive Wahlrecht zu den Delegierten des Bundesverbandstages nur in einem Landesverband ausgeübt werden. Die betroffene Person muss sich gegenüber dem Bundesverband hierzu schriftlich erklären.

~~(7)~~(10) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen, sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

~~(8)~~(11) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

~~(9)~~(12) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung,
- b) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraumes durch spätestens einen Monat vorher abzusendende Erklärung,
- c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen
 - (1) bei vereinschädigendem Verhalten oder
 - (2) Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins, oder
 - (3) bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand

durch Vorstandsbeschluss. Gegen den Beschluss kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe der Mindestbeiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Wenn eine Beitragsordnung des Bundes-Dachverbands auf der Grundlage seiner Satzung existiert, ist diese für den Landesverband verbindlich. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Landesversammlung beschlossen und fortgeschrieben.

(2) Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Bezirksgruppen sowie die Anteile der einzelnen Bezirksverbände am Beitragsaufkommen fest. Die Mitgliederzahl der einzelnen Bezirksgruppen soll hierbei berücksichtigt werden. Der Landesverband sorgt für die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an seine Bezirksgruppen. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Bezirksgruppen, sowie die Anteile der einzelnen Bezirksgruppen am Beitragsaufkommen fest. Die Mitgliederzahl der einzelnen Bezirksgruppen soll hierbei berücksichtigt werden.

~~(2)~~(3) Entsprechend dieser Beschlüsse leitet der Landesverband die anteiligen Mitgliedsbeiträge an seine Bezirksverbände weiter. Die anderen Bezirksgruppen können Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung tätigen.

§ 6 Organe

Organe des PRO BAHN Landesverbandes Bayern sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand

Abschnitt 2: Landesversammlung

§ 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.
- (2) Die Landesversammlung wird spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss es fordern.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung. Eine Einberufung an einen Ort außerhalb Bayerns ist nur mit Zustimmung des Landesausschusses möglich.
- (4) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (5) Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer und ggf. des Schiedsgerichts
 - d) Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung (§ 8).
 - g) Beschlussfassung über Änderung von Satzung und Vereinszweck

§ 8 Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag

- ~~(1) Die Landesversammlung kann eine Delegiertenwahlordnung erlassen.~~
- ~~(2) Die Wahlordnung kann von den Wahlvorschriften dieser Satzung abweichen. Sie kann auch die Delegiertenwahl ganz oder teilweise auf die Bezirksgruppen übertragen; die Mitgliederzahl der Bezirksgruppen ist dabei angemessen zu berücksichtigen.~~

~~(3) Der Beschluss und jede Art von Änderung der Delegiertenwahlordnung bedürfen mindestens doppelt so vieler Ja- wie Neinstimmen.~~

~~Bis zum Erlass einer Delegiertenwahlordnung gilt:~~ Die Landesversammlung wählt die Delegierten zum Bundesverbandstag in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind alle Kandidaten mit mindestens 50 Prozent der Stimmen, die Reihenfolge ergibt sich aus der Stimmenanzahl. Die Delegiertenliste wird entsprechend der Ja-Stimmen sortiert, bei Bei Stimmengleichheit wird vom Wahlleiter das Los gezogen. In weiteren Wahlgängen kann die Delegiertenliste ergänzt werden, wobei die in einem früheren Wahlgang Gewählten weiter oben platziert sind. ~~Vertreter des Landesverbands Bayern beim Bundesverbandstag sind entsprechend der Zahl der Delegierten nach der Bundesverbandssatzung die obersten Delegierten.~~ Die obersten fünf Kandidaten auf der Wahlliste, die nicht zu Delegierten gewählt wurden, kommen bei Verhinderung von gewählten Delegierten als Ersatzdelegierte zum Einsatz.

Abschnitt 3: Landesausschuss

§ 9 Zusammensetzung

~~Der Landesausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands, je einem Sprecher jeder unselbständigen Bezirksgruppe sowie je einem Vorstandsmitglied jedes Bezirksverbandes. Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten bzw. dem Vorstand jeder Bezirksgruppe.~~

§ 10 Aufgaben

Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen verkehrspolitischen und Verbraucherschutzrelevanten Fragen und Entscheidungen sowie zu Aktionen vor sowie zur Mittelaufbringung vor, und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen. Der Landesausschuss beschließt die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf Landesverband und Bezirksgruppen.

§ 11 Einberufung

Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand muss ihn einberufen, wenn dies mindestens zwei Bezirksgruppen fordern.

§ 12 Stimmrecht

~~(1) Insgesamt gibt es im Landesausschuss dreimal so viele Stimmen wie Bezirksgruppen:~~

- ~~a) Der Landesvorstand hat zusammen so viele Stimmen wie es Bezirksgruppen gibt; dabei verteilen sich die Stimmen gleichmäßig auf die Vorstandsmitglieder, auch in Bruchteilen.~~

~~b) Jede Bezirksgruppe hat eine Stimme als Basisstimme.
Das verbleibende Drittel wird entsprechend der Mitgliederzahl der
Bezirksgruppen nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer auf die Bezirksgruppen
verteilt.~~

~~(1) Jede Bezirksgruppe kann ihre Stimmen nach b) und c) nur einheitlich abgeben; ein
einzelner Delegierter bzw. Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe kann alle Stimmen der
Bezirksgruppe abgeben. Jede Bezirksgruppe hat im Landesausschuss Stimmen abhängig
von nach der Zahl ihrer Mitglieder zwischen einer und vier Stimmen im Landesausschuss,
welche einheitlich abgegeben werden müssen. Jede Bezirksgruppe hat pro angefangene
200 Mitglieder mindestens eine Stimme, Bezirksgruppen ab 200 Mitgliedern haben zwei
Stimmen, Bezirksgruppen ab 400 Mitgliedern haben drei Stimmen, und Bezirksgruppen
mit mehr als 600 Mitgliedern haben vier Stimmen.~~

~~(2) Jedes Mitglied des Landesvorstands hat eine Stimme.~~

~~{2}(3) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.~~

~~§ 13 Geschäftsordnung~~

§ 13 Beschlüsse des Landesausschusses

~~(1) Beschlüsse zur Gebietszuordnung und zum rechtlichen Status von Untergliederungen
(§17 und §18 der Satzung), zur Abberufung ~~zur~~ von Beauftragten/Sprechern sowie zur
Aufteilung der Beiträge entscheidet er mitbedürfen Zweidrittelmehrheit.~~

~~(2) Alle anderen Belange entscheidet der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit.~~

~~(1) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die notwendigen
Mehrheiten für die von der Satzung übertragenen Aufgaben geregelt werden. Bis zum
Erlass einer Geschäftsordnung sind für Beschlüsse doppelt so viele Ja wie Nein Stimmen
notwendig.~~

§ 14 Ersatzbeschlüsse

Durch einen Beschluss der Landesversammlung kann ein Beschluss des Landesausschusses ersetzt werden; der ersetzende Beschluss hat die gleichen Wirkungen wie ein Beschluss des Landesausschusses. Der Beschluss der Landesversammlung benötigt dabei doppelt so viele Ja wie Nein-Stimmen; auf den Ersatz eines Beschlusses des Landesausschusses muss bei der Einberufung der Landesversammlung hingewiesen werden.

Abschnitt 4: Landesvorstand

§ 15 Landesvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Die Landesversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer berufen.

- (2) Mit Ausnahme der Beisitzer kann jedes Vorstandsmitglied alleine rechtsverbindlich für den Verband zeichnen und rechtliche Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (3) Der Landesvorstand leitet, steuert und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung sowie den auf diesen beruhenden Beschlüssen. Er bereitet die Entscheidungen des Landesausschusses und der Landesversammlung vor und sorgt für ihre DurchführungAusführung.
- (4) Er kann Beauftragte für bestimmte Aufgaben oder fachliche Themen benennen. Er kann einen Landesgeschäftsführer und einen Stellvertreter benennen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, findet die Nachwahl auf der darauf folgenden Landesversammlung statt.

Abschnitt 5: Bezirksgruppen

§ 16 Bezirksgruppen

Bezirksgruppen behandeln themenübergreifend das Gebiet eines oder mehrerer Regierungsbezirke und stellen die nächst tiefere Gliederungsebene dar. Auf dem Gebiet eines jeden Regierungsbezirks kann es nur eine Bezirksgruppe geben.

§ 17 Gebietszuordnung

Der Landesausschuss beschließt, welche Bezirksgruppe für welchen Bereich zuständig ist. Er kann auch Bezirksgruppen zusammenlegen oder auflösen.

§ 18 Rechtsfähigkeit

Bezirksgruppen sind unselbstständige Teile des Landesverbandes. Abweichend davon können Bezirksgruppen ihre Rechtsfähigkeit (siehe Unterabschnitt 5.2) herbeiführen; sie bedürfen dazu der vorherigen Genehmigung durch den Landesausschuss.

§ 19 Mitglieder

Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, Mitglied der Bezirksgruppe an seinem Wohnort zu werden. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Beitragsordnung kann jedes Mitglied des Landesverbandes nur Mitglied einer Bezirksgruppe sein. Alle Mitglieder der Bezirksgruppen sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes. Eine eigenständige Mitgliedschaft in einer Bezirksgruppe besteht nicht.

Unterabschnitt 5.1 Unselbstständige Bezirksgruppen

~~§ 20~~ Innenvertretung

- ~~(1) Die Bezirksgruppe wird durch Delegierte beim Landesausschuss vertreten. Die Delegierten werden durch die Bezirksversammlung gewählt; die Wahlvorschriften der Landesvorstandswahl gelten entsprechend, die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt.~~
- ~~(2) Der Landesvorstand soll Beauftragte für den Bereich jeder Bezirksgruppe ernennen. Falls er nicht die Delegierten zum Landesausschuss als Beauftragte ernennt oder diese wieder abberuft, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen einen Landesausschuss einzuberufen, der über das weitere Vorgehen beschließt.~~
- ~~(3) Der Landesausschuss kann die Delegierten einer Bezirksgruppe abberufen; damit erlischt auch gleichzeitig die Beauftragung gemäß Absatz 2, soweit der Landesvorstand nicht abweichend beschließt.~~
- ~~(4) Bei vorzeitiger Erledigung des Delegiertenamtes findet die Nachwahl bei der nächsten Bezirksversammlung statt. Sind alle Delegiertenämter erledigt, so ist unverzüglich eine Bezirksversammlung einzuberufen, bei der eine Neuwahl erfolgt.~~

§ 21 Mitglieder

Eine eigenständige Mitgliedschaft besteht nicht.

~~§ 22~~ § 20 Teilmitgliederversammlung (Bezirksversammlung)

- ~~(1) Die der jeweiligen Bezirksgruppe zugeordneten Mitglieder des Landesverbandes werden mindestens zweijährlich von ihrenden Sprechern ~~Delegierten beim Landesausschuss~~ zu einer Teilmitgliederversammlung (Bezirksversammlung) einberufen.~~
- ~~(2) Die Bezirksversammlung hat neben der Wahl der ~~Delegierten zum Landesausschuss~~ Sprecher die Aufgaben, die die Organe des Landesverbandes ihr übertragen.~~
- ~~(3) Die Bezirksversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.~~
- ~~(4)(3) Im ~~übrigen~~ Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesversammlung entsprechend.~~
- ~~(4) Der Landesausschuss kann die Einberufung einer Bezirksversammlung fordern. Er kann auch Mitglieder des Landesverbandes mit der Einberufung beauftragen.~~

§ 21 Vertretung der Bezirksgruppe

- ~~(1) Die Mitglieder der Bezirksgruppe wählen zweijährlich Personen, die die Bezirksgruppe in Absprache nach innen vertreten sollen. Diese Personen heißen Sprecher.~~
- ~~(2) Das Wahlergebnis ist dem Landesvorstand zur Bestätigung vorzulegen. Sobald diese Bestätigung erfolgt ist, können die gewählten Sprecher ihre Bezirksgruppe im Auftrag des Landesvorstands gegenüber Medien, Fachgremien, Politik, Verkehrsunternehmen usw. vertreten. Sie zeichnen keine rechtsgültigen Verträge rechtsverbindlich für den~~

Verband und geben auch keine rechtlichen Erklärungen für den Verband ab (gesetzliche Vertretung).

- (3) Gewählt werden ein Sprecher für die Bezirksgruppe sowie mindestens ein Stellvertreter. Im Innenverhältnis sind Sprecher als Erster/Zweiter/ ... Sprecher tätig, nach außen treten sie ohne diesen Zusatz als Sprecher der Bezirksgruppe auf.
- (4) Beauftragte für bestimmte Aufgaben, fachliche Themen oder Gebietskörperschaften werden gewöhnlicherweise vom Landesvorstand auf Vorschlag der Bezirksgruppe bestimmt. können weitere Sprecher gewählt werden.
- (5) Der Erste Sprecher nimmt die Vertretung der Bezirksgruppe beim Landesausschuss wahr. Ist er verhindert, kann er aus dem Kreis der gewählten Sprecher seiner Bezirksgruppe einen Stellvertreter bestimmen.
- (6) Der Landesausschuss kann aus wichtigem Grund Sprecher und Beauftragte abberufen.
- ~~(5)~~(7) Gibt es im Gebiet einer Bezirksgruppe keine Sprecher, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und neu zu wählen.

§ 23 § 22 Kassenführung, Finanzordnung

- (1) Als unselbstständige Teile des Landesverbandes unterliegen die Bezirksgruppen der Finanzverantwortung des Landesvorstandes und der Kassenprüfung des Landesverbandes. Sie führen keine eigenen Kassen. Die Mittel der Bezirksgruppen gemäß § 10 stellen einen Haushaltstitel dar und sollen nur im Bereich der entsprechenden Bezirksgruppe verwendet werden.
- (2) Das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes, die vom Landesvorstand erlassen wird.

Unterabschnitt 5.2 Selbstständige Bezirksgruppen

§ 23 Bezirksverband

Rechtlich selbstständige Bezirksgruppen mit weiterer Gliederung nennen sich Bezirksverband.

§ 24 Gemeinnützigkeit

Jeder Bezirksverband ~~selbstständig rechtsfähige Bezirksgruppe~~ muss

- a) gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen,
- b) mit dem Landesverband inhaltlich übereinstimmende Zielsetzungen verfolgen,
und
- c) die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes anerkennen und
~~e)d)~~ sich nach demokratischen Grundsätzen organisieren.

§ 25 Eintragung in das Vereinsregister

Bezirksverbände ~~Rechtlich selbstständige Bezirksgruppen~~ haben ihre Eintragung als eingetragener Verein herbeizuführen, die Satzung des Landesverbandes ist einzuhalten.
~~Mitglieder~~

§ 26 Mitglieder gelöscht

~~Natürliche Personen können nur dann Mitglied einer rechtlich selbstständigen Bezirksgruppe werden, wenn sie zugleich auch Mitglied des Landesverbandes Bayern sind. § 4 (Mitgliedschaft) gilt entsprechend gegenüber den Bezirksgruppen.~~

§ 27-§ 26 Untergliederungen

Rechtlich selbstständige Bezirksgruppen haben in ihrer Satzung die Voraussetzung für ~~eine~~ weitere Untergliederung~~en~~ zu schaffen,~~die sich an diesen Vorschriften orientiert.~~

§ 28 Bezirksverband gelöscht

~~(1) Rechtlich selbstständige Bezirksgruppen mit weiterer Gliederung nennen sich Bezirksverband.~~

Abschnitt 6: Weitere Bestimmungen

§ 29§ 27 Schiedsgericht

- (1) Die Landesversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aber nicht Angehörige des Bundesvorstands, des Landesvorstands oder des Landesausschusses sein dürfen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Landesverband von Mitgliedern, Beitrittswilligen und Organen angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig.
- (4) Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach Stellung eines entsprechenden Antrages zusammentreten und hat alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (5) Das Schiedsgericht kann auch auf der Ebene der Bezirksgruppen tätig werden, sofern deren Satzungen nichts anderes vorsehen.
- (6) Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Landesverband Bayern dem Schiedsgericht des Bundesverbandes.

§ 30 § 28 Kassenprüfer

- (1) Die Landesversammlung wählt zwei Kassenprüfer. ~~Die Kassenprüfer haben einmal jährlich das Finanzgebaren des Verbands zu überprüfen und der Landesversammlung Bericht zu erstatten. Die Versammlung Sie~~ kann ~~im gleichen oder einem weiteren Wahlgang~~ Ersatzkassenprüfer bestellen.
- ~~(1)(2)~~ Die Kassenprüfer haben einmal jährlich das Finanzgebaren des Verbands zu überprüfen und der Landesversammlung Bericht zu erstatten.
- ~~(2)(3)~~ Die Prüfung erstreckt sich auf alle Bereiche und Teile des Landesverbandes und alle Untergliederungen. Bei ~~rechtlich eigenständigen Bezirksgruppen Bezirksverbänden~~ (Abschnitt 5.2) erstreckt sich die Prüfung lediglich darauf, dass durchgehend die Feststellung der besonderen Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt vorlag.

§ 31 § 29 Wahlen und Abstimmungen

- (1) ~~Wahlen finden zum Landesvorstand, zum Schiedsgericht und zum Kassenprüfer werden~~ auf eine Amtsdauer von 2 Jahren ~~stattgewählt~~. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 22, höchstens 26 volle Monate. Ein gewählter Funktionsträger bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben. Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die ~~nicht~~ Mitglied im Landesverband Bayern ~~sind sein müssen, dann jedoch Mitglied bei einem PRO BAHN angehörenden Verband~~. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (3) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen.
- ~~(4)~~ Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Mitglieder des Landesvorstands sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Die stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzer, Kassenprüfer, Delegierte zum Bundesverbandstag und ggf. weitere Wahlämter werden in jeweils einem gemeinsamen Wahlgang bestimmt.
- ~~(5)~~ Ist ein Wahlamt zu besetzen Gewählt ist die Person gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- ~~(6)~~ Sind mehrere Wahlämter zu besetzen sind die Personen gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- ~~(4)(7)~~ Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang nur ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht,

muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht abgegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.

~~(5)~~(8) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Geringfügige Änderungen des Satzungswortlauts, die von Behörden verlangt werden, können vom Landesvorstand mit Zustimmung des Landesausschusses vorgenommen werden.

~~§ 32~~§ 30 Protokolle und Geschäftsordnung

Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. ~~Bei Mitgliederversammlungen sind diese, die~~ vom Protokollführer und ~~dem jeweiligen Vorsitzenden oder~~ Versammlungsleiter zu unterzeichnen. ~~Sie sind dem Landesausschuss und dem Bundesvorstand bekannt zu machen. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.~~

~~(1)~~ Die Geschäftsordnung richtet sich nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.

~~§ 33~~§ 31 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vor Ausführung solcher Beschlüsse einzuholen.

~~§ 34~~§ 32 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~2816. Juni~~Oktober 2010~~1992~~ außer Kraft.